

Arbeitsrecht

(Nr. 108/2007)

Rechtsprechung zu § 16 Abs. 3 S. 2 SGB II; § 75 BPersVG (analog Länderpersonalvertretungsgesetze; § 99 BetrVG

Einstellung von Ein-Euro-Jobbern

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Der Betriebsrat hat mitzubestimmen, wenn der Arbeitgeber in seinem Betrieb erwerbsfähige Hilfebedürftige i.S.v. § 16 Abs. 3 S. 2 SGB II - sog. Ein-Euro-Jobber - beschäftigen will. Die Beschäftigung dieser Personen ist eine mitbestimmungspflichtige Einstellung i. S. v. § 99 Abs. 1 Satz 1 BetrVG. Zwar sind die Ein-Euro-Jobber keine Arbeitnehmer. Sie werden aber in den Betrieb eingegliedert und verrichten zusammen mit den dort beschäftigten Arbeitnehmern zur Verwirklichung des Betriebszwecks weisungsbundene Tätigkeiten. Dies genügt für das Mitbestimmungsrecht.

Der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gab daher - wie bereits die Vorinstanzen - dem Antrag des Betriebsrats einer Pflegeeinrichtung statt, der gerichtlich festgestellt wissen wollte, dass ihm bei der Beschäftigung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ein Mitbestimmungsrecht zusteht.

Bundesarbeitsgericht Beschluss vom 2. Oktober 2007 - 1 ABR 60/06 -

Hessisches Landesarbeitsgericht Beschluss vom 13. Juni 2006 - 4 TaBV 9/06

Veröffentlicht:

Pressemitteilung des BAG Nr. 70/07 v. 02.10.2007

13.10.2007